



A M T S B L A T T



FÜR DEN LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Patenkreis für den Kreis Landeshut in Schlesien

Nr. 31 Jahrgang 52 Erscheint nach Bedarf 02. August 2001

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

B) Amtlicher Teil:

1. Bekanntmachung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ehemalige Kiesgrube Klaus“ in den Gemarkungen Rhene und Wartjenstedt im Landkreis Wolfenbüttel - LSG WF 38 -
2. Bekanntmachung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“ in der Gemeinde Uehrde im Landkreis Wolfenbüttel - LSG WF 40 -
3. Bekanntmachung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsbestandteile“ in den Gemeinden Dettum, Denkte, Wittmar, Remlingen und Vahlberg - LSG WF 41 -

Herausgeber:

Landkreis Wolfenbüttel

Für den Inhalt verantwortlich:

Landrat Drake

Bezugspreis: 1,35 DM

Landkreis Wolfenbüttel
- Der Landrat -

Wolfenbüttel, den 27.01.2001

Aufgrund der Änderung der Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung des Landkreises Wolfenbüttel mit Wirkung vom 01. März 1997 wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsbestandteile“ mit dem Kennzeichen „LSG WF 41“, die bereits im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig veröffentlicht worden ist, nunmehr nochmals bekanntgemacht.

§ 10 – Inkrafttreten – wird redaktionell geändert und erhält folgende Fassung:

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung
im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

In Vertretung



Koch

③ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende
Landschaftsbestandteile“ in den Gemeinden
Dettum, Denkte, Wittmar, Remlingen und Vahlberg
- LSG WF 41 -

Aufgrund der §§ 26, 28c und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 95) wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

Die in § 2 bezeichneten Flächen in den Gemarkungen Klein Vahlberg, Groß Vahlberg, Mönchevahlberg, Dettum, Groß Denkte, Wittmar, Remlingen werden zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsbestandteile“ -LSG WF 41- erklärt. Das Schutzgebiet ist rd. 1.250 ha groß.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000. Die Schutzgebietsabgrenzung ist dort jeweils durch eine Punktreihe dargestellt. Die Grenzlinie berührt die Punktreihe von innen.
- (2) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel, aus. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung.

Eine Mehrausfertigung befindet sich bei der Samtgemeinde Schöppenstedt, Markt 3, 38170 Schöppenstedt, der Samtgemeinde Sickinge, Am Kamp 12, 38173 Sickinge und der Samtgemeinde Asse, im Winkel 4, 38319 Remlingen.

Die Karte kann beim Landkreis Wolfenbüttel oder bei den Samtgemeinden Schöppenstedt, Sickinge und Asse während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3
Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Naturraum des ostbraunschweigischen Hügellandes und ist geprägt durch die bewaldeten Höhenzüge Asse und Klein Vahlberger Buchen mit den sich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen.
Geologisch stellt die Asse einen steil aufgefalteten Schmalsattel dar, deren Kuppen aus Mergel- und Kalkgesteinen (teilweise mit Lößüberdeckung) sowie aus Ton- und Sandsteinlagen bestehen. Aufgrund des geologisch abwechslungsreichen Untergrundes haben sich unterschiedliche Waldtypen entwickelt. Neben den großflächig vorhandenen vielfältigen Buchenwäldern (Waldmeister-, Hainsimsen-, Perlgras- und Orchideen-Buchenwälder) kommen auch nutzungsbedingte Eichen-Hainbuchen-Bestände sowie kleinflächige Misch- und Nadelholzkulturen vor.
Die Laubwaldgebiete besitzen eine gut ausgebildete Krautschicht, z.T. mit Vorkommen von sehr seltenen bzw. vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten, die in der Asse ihr einziges bzw. letztes Vorkommen in Niedersachsen haben.

Der Asse nördlich bzw. nordöstlich vorgelagert sind einige kleinere bewaldete Bereiche (Kreuzberg, Kaffloch, Wohlenberg, Blockenberg, Espenbusch), die zur Belebung der ansonsten überwiegend ackerbaulich genutzten Feldflur beitragen.

Neben einigen Grünlandkomplexen (z.B. bei Gr. Denkte und südlich von Gr. Vahlberg), Gebüsch an trockenwarmer Standorte (Thranen) und kleinflächigen Halbtrockenrasen stellen insbesondere die wegbegleitenden Hecken (v.a. am Südrand der Asse) sowie die vorhandenen Gräben und Gewässer (z.T. mit gut ausgebildetem Gehölzsaum), abwechslungsreiche und die Landschaft gliedernde Strukturen dar.

Die großflächigen Laubwaldbereiche wie auch die vorgelagerten Kleinstrukturen und Sonderbiotope bieten zahlreichen Pflanzen und Tieren, darunter auch stark gefährdeten Arten, Lebensraum. Die zahlreichen Ackerflächen in Hanglage besitzen ein stark welliges Relief und prägen das Landschaftsbild nachhaltig. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befinden sich mehrere geologisch interessante Bereiche, z.B. das kleinflächige Quellgebiet mit Kalksinterbildung am Nordwestrand der Asse. Das gesamte Gebiet ist ebenso von besonderer Bedeutung für die ruhige Erholung der Bevölkerung.

- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Sicherung der Nutzbarkeit der Naturgüter und des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes.
- (3) Der besondere Schutzzweck ist
- der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Buchenwälder unter Berücksichtigung der Sonderstandorte seltener und gefährdeter Pflanzenarten,
 - der Erhalt und die Förderung von strukturreichen Waldinnen- und Waldaußenrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen,
 - die Sicherung des Laubwaldes gegen eine Umwandlung in Nadelholzbestände,
 - der Erhalt von unbebauten Freiflächen als Pufferzone für den Waldrand,
 - die Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotope,
 - die Förderung seltener Ackerwildkrautarten,
 - der Erhalt und die Entwicklung von Grünland, Obstwiesen, Halbtrockenrasen und Gebüsch an trockenwarmer Standorte
 - der Erhalt und die Ausweitung der dem Wald vorgelagerten Heckenstrukturen und Feldgehölze,
 - der Erhalt und die naturnahe Entwicklung von Fließgewässern, Quellbereichen, Stillgewässern und Feuchtplächen,
 - der Erhalt und die Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insbesondere die Sicherung der Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
 - die Verbesserung der Biotopvernetzung,
 - der Erhalt des Bodenreliefs und der geowissenschaftlich bedeutsamen Erscheinungen,
 - die Förderung des natur- und kulturraumtypischen Landschaftscharakters und
 - der Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft
 - der Erhalt von einzelnen Eichen (Altbäume) innerhalb der Eichen-Hainbuchenwälder (ehemaliger Mittelwald),

§ 4 Verbote

(1) Folgende Handlungen sind verboten:

1. Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise unnötig zu stören.
2. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen.
3. Kraftfahrzeuge abseits öffentlicher Straßen zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Fischerei und der Jagd erforderlich ist.
4. Das Fahrradfahren abseits von Wegen und Straßen sowie das Reiten abseits von Fahrwegen und Straßen. Ausgenommen vom Reitverbot sind landwirtschaftliche Flächen (die Zustimmung des Grundeigentümers vorausgesetzt) und gekennzeichnete Reitwege.
5. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde bei Ausübung der Jagd bzw. der Hut, in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. frei laufen zu lassen.
6. Abfälle, Müll, Schutt, Schrott oder Abraum aller Art wegzuworfen, zu lagern bzw. zwischen zu lagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten.
7. Das Einbringen von Klärschlamm, Jauche, Gülle, Stallmist, Rübenerde und ähnlichen Stoffen außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen, sowie das Einbringen von Klärschlamm oder Rübenerde auf Grünland.
8. Die Bodendecke abzubrennen oder sonst Feuer anzuzünden, außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auszubringen oder Düngungen vorzunehmen.
9. Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern.

10. Bauliche Anlagen aller Art einschließlich Neu- und Ausbau von Wegen, ortsfeste Draht- oder Rohrleitungen, Bade-, Camping-, Zelt- oder Lagerplätze zu errichten sowie Verkaufseinrichtungen aufzustellen, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/ Erlaubnis erforderlich ist, oder sie nur vorübergehender Art sind. Die Errichtung von Weidezäunen in ortsüblicher Bauweise ist erlaubt.
11. Werbereinrichtungen und Tafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz beziehen oder als Ortshinweise für nichtwirtschaftliche Zwecke dienen.
12. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen.
13. Das Einbringen von Pflanzen jeder Art.
14. Ödland- und Halbtrockenrasenflächen, Obstwiesen sowie das in der Karte gekennzeichnete Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Ein Umbruch dieses Dauergrünlandes zum Zwecke der Neueinsaat von Gräsern/Kräutern ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde zu regeln.
15. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten (im forstlichen Sinne) Gehölzen zu bestocken sowie Kahlschläge über 0,5 ha vorzunehmen. Insbesondere ist das Einbringen von Nadelbäumen in die Waldbereiche der flachgründigen Kalkstandorte verboten. Im Bereich der tiefgründigen oder bodensauren Buchenwälder (Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwälder) muss der Laubholzanteil überwiegen.
16. Das flächenhafte Befahren des Waldes. Die Anlage von Rückwegen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich zu regeln.
17. Waldmäntel zu beseitigen oder in der Zeit vom 01. März bis 30. September zurückzuschneiden.
18. Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsch, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen.
19. Die Anlage von Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.
20. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen durchzuführen, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Anlagen handelt.
21. Teiche außerhalb der Monate, September, Oktober, November und Dezember abzulassen oder trocken zu halten sowie die gewerbliche Nutzung von Fischteichen. Der Erstbesatz von Teichen mit Fischen und die Änderung des Fischbestandes bei bestehenden Fischteichen ist zum Schutz der Amphibien einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde zu regeln.
22. Gewässer, Gräben und sonstige Feuchtflächen aller Art (z.B. Quellen, Nassstellen, Tümpel, Röhrichte, Sümpfe) zu verändern, zu beseitigen oder neu anzulegen, ausgenommen ist die Neuanlage von naturnahen Gewässern, die dem Schutzzweck dieser Verordnung dienen, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
23. Die Veränderung oder Beseitigung von bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen.
24. Das Starten und Landen von Flugmodellen aller Art, Hängegleitern und anderen Fluggeräten, auch mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen, sowie das Überfliegen in einer Höhe unter 300m.

(2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5 Ausnahmen

Die Untere Naturschutzbehörde lässt auf Antrag für die nach § 4 verbotenen Handlungen eine Ausnahme zu, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht nachteilig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden.

**§ 7
Zulässige Maßnahmen**

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- a) die bisherige, rechtmäßig ausgeübte Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht,
- b) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Bahnanlagen, Gräben, Teichen, Wegen und Feldrändern sowie der Straßen - insbesondere Freihaltung des Lichtraumprofils - im Rahmen geltender Vorschriften,
- c) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme des Umbruchs des in der Karte gekennzeichneten Dauergrünlandes sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung des § 4 (2) Nr. 15 und 16,
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Jagd sowie das Aufstellen von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen,
- e) die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- f) Pflegemaßnahmen an Kulturdenkmälern im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

Diese kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 9
Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Asse“ vom 09.12.1968 (Amtsblatt des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig Stück 2 vom 26.02.1969 Seite 25) - LSG WF 20 - und die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Klein Vahlberger Buchen, Hasselbeekswiesen und Thranen“ vom 25.06.1998 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 16 vom 03.08.1998 Seite 115) - LSG WF 39 - werden aufgehoben.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Wolfenbüttel, den 25. Juni 2001


Landkreis Wolfenbüttel
Der Landrat

